



Mit 1.1. 2012 gab es wieder zahlreiche sozialpolitische Neuerungen und Änderungen. Der Broschüre „Was ist neu 2012? – Änderungen in der Sozialversicherung“ habe ich folgende Informationen entnommen, die ich hiermit weiterleite:

1. Pensionsinformation 2012
2. Rezeptgebühr
3. Heilbehelfe - Kostenanteil
4. Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten
5. Service – Entgelt für die e-card
6. Befreiung von der Rundfunk und Fernsehgebühr und Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt
7. Pflegegeld

1. Pensionsinformation 2012

Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2012 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:

bis € 3.300,--	um 2,7 %
mehr als € 3.300,-- bis zu € 5.940,--	von 2,7 % bis 1,5 %
mehr als € 5.940,--	um 1,5 %

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2011 werden erst ab 1. Jänner 2013 angepasst!

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 23 Jahre“) beträgt.	€ 3.675,13
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€ 961,49

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	€ 814,82
für Ehepaare	€ 1.221,68
Erhöhung für jedes Kind	€ 125,72

Witwen- und Witwerpensionen	€ 814,82
--	----------

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 299,70
Vollwaisen	€ 450,--

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 532,56
Vollwaisen	€ 814,82

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) monatlich	€ 4.230,--
Für Sonderzahlungen jährlich.	€ 8.460,--
Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) monatlich	€ 4.935,--

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte monatlich	€ 376,26
täglich	€ 28,89
für nebenberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG	€ 376,26
für hauptberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG	€ 537,78

2. Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr wird um 0,10 Euro auf **5,15 Euro** erhöht.

Die **Befreiung** von der Rezeptgebühr gebührt Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 814,82 und Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.221,68 monatlich.

Chronisch Kranke sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 937,04 Euro und als Ehepaare von höchstens € 1.404,93 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtes Kind um € 125,72.

Wenn ein Ausgedingte vorliegt (z.B. bei übergebener Landwirtschaft), sind die Einkommensgrenzen um 25 % bzw. 10% (bei erhöhtem Medikamentenbedarf) zu vermindern.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet. (Ehegatte oder Lebensgefährtin voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

3. Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 28,20 und bei Sehbehelfen mindestens € 84,60. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

4. Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Rehabilitationsaufenthalten sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 7,04 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 814,83 bis € 1.396,20

€ 12,07 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.396,20 bis € 1.977,59

€ 17,10 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über € 1.977,59

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter

€ 814,82) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitations-aufenthalten sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

5. Service – Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service – Entgeltes pro Jahr beträgt € 10,--. Pensionisten, Rezeptgebührenbefreite und Kinder sind davon befreit.

6. Befreiung von der Rundfunk und Fernsehgebühr und Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

Nach Abzug der Miete und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 912,60
mit 2 Personen	€ 1.368,28
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 140,81

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.

7. Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes beträgt nach dem Bundespflegegeldgesetz ab 1.1.2012:

Stufe 1	154,20 €
Stufe 2	284,30 €
Stufe 3	442,90 €
Stufe 4	664,30 €
Stufe 5	902,30 €
Stufe 6	1.260,00 €
Stufe 7	1.655,80 €

Konzentration des Pflegegeldes beim Bund ab 1. Jänner 2012

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der landesgesetzlichen Bestimmungen über Angelegenheiten des Pflegegeldwesens werden von den Bundesländern **auf den Bund übertragen**. Damit werden die Entscheidungsträger im Bereich des Pflegegeldes auf acht Träger reduziert.

Zuständigkeiten

Für Anspruchsberechtigte nach dem Landespflegegesetz geht die Zuständigkeit auf die Pensionsversicherungsanstalt über.

Für pensionierte Landes- und Gemeindebeamtinnen/Landes- und Gemeindebeamte wird die Zuständigkeit auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragen.

Für Landeslehrerinnen/Landeslehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen/Landeslehrer wird anstelle des Landeshauptmannes bzw. im Bereich des Landes Oberösterreichs anstelle des Landesschulrates die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zuständig.

Im Bereich der **Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der Österreichischen Postbus AG und des Verfassungsgerichtshofes** geht die Zuständigkeit auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter über.

Für Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz wird die Zuständigkeit aus der mittelbaren Bundesverwaltung herausgelöst und vom Landeshauptmann auf die Pensionsversicherungsanstalt übertragen.

Übergangsbestimmungen

Personen, denen **zum 31. Dezember 2011** ein Pflegegeld nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen **rechtskräftig zuerkannt** wurde, haben ab 1. Jänner 2012 einen Pflegegeldanspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der bisher gewährten Stufe. Bescheide darüber müssen nicht nochmals erlassen werden.

Alle Verfahren, die am 1. Jänner 2012 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind (z.B. Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen) müssen vom bzw. gegen den bis zum 31. Dezember zuständigen Entscheidungsträger bis zu rechtskräftigen Erledigung nach den landesgesetzlichen Regelungen **zu Ende geführt** werden. Das gilt auch für sozialgerichtliche Verfahren. Bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren bleibt der bisherige Entscheidungsträger für alle Angelegenheiten der Durchführung zuständig. Der Bund muss den Bundesländern den **geleisteten Aufwand** für ein ab 1. Jänner 2012 gebührendes Pflegegeld **ersetzen**.

Zuständigkeit für Pflegegeld von (ehemaligen) ÖBB-Mitarbeitern

Zur Entscheidung über das Pflegegeld für Bezieherinnen/Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 und dem Bundesbahn-Pensionsgesetzes ist ab 1. Jänner 2012 die **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** anstelle der ÖBB-Dienstleistungs-Gesellschaft mbH zuständig.